



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 15.04.2019	2
Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträgen) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 10.04.2019 gültig ab 01.08.2019	7
Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Herne vom 15.04.2019.....	9
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 09.05.2019, 16:00 Uhr	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mehmet Tatar	11

Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 15.04.2019

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (NRW S. 462), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Kostenbeiträge, Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Stadtgebiet Herne erhebt die Stadt Herne als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (im Folgenden Elternbeiträge genannt) als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten:
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII i. V. m. §§ 1, 3 ff, 13 ff KiBiz
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m §§ 1, 3 ff, 4, 13 ff KiBiz
- (2) Die Elternbeiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag über die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und / oder Kindertagespflege besteht, grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen, erhoben.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil oder einer diesem Elternteil rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser / diese an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.
- (2) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07).

Sie wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (3) Bei ersatzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche erstattet die Stadt Herne die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist insbesondere abhängig vom Einkommen der / des Beitragspflichtigen, vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und vom Alter des Kindes.

Der Elternbeitrag ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben.
- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden addiert. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Gesamtbetreuungsbedarf.

§ 5 Beitragsbemessung

- (1) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (Jahreseinkommen) abzustellen.

Dazu sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen.

- (2) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (3) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Herne zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage 1 zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 2 dieser Satzung genannten Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) („Bruttojahreseinkommen“).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners des Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 2 dieser Satzung genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden anderen Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (4) Gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt insbesondere das Elterngeld bis zu den in § 10 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

- (5) Bezieht eine in § 2 dieser Satzung genannte Person
1. Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder
 2. aufgrund der Ausübung eines Mandats
und
 - a. steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu
 - b. oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern,
- dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 2 dieser Satzung genannten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag nach der Beitragstabelle der Anlage 1 ergibt.

Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben.

- (2) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für alle Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Jahreseinkommen ist der 1. Einkommensgruppe (Nullgruppe) zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 2 dieser Satzung genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII).
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab dem 01. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei (§ 23 Absatz 3 KiBiz).

Wird ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsfrei betreut, so gilt diese Regelung auch für das zweite und jedes weitere Kind des beitragspflichtigen Personenkreises im Sinne von § 2 dieser Satzung in diesem Zeitraum.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei vorläufiger Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.
- (3) Bei unterjährigen Änderungen des Einkommens wird der Elternbeitrag rückwirkend ab Betreuungsbeginn bzw. ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.

Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, wird diese rückwirkend ab Betreuungsbeginn bzw. ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres festgesetzt.

- (4) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 9 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.
- (3) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe des Vertragsgegenstandes zu leisten.

§ 10 Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger des Angebotes und / oder die Tagespflegeperson der Stadt Herne unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 2 dieser Satzung genannten Personen sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 2 dieser Satzung genannten Personen geben, sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, ihr Einkommen jährlich oder auf Verlangen, schriftlich, durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Stadt Herne ist unabhängig von den in § 10 dieser Satzung genannten Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 2 dieser Satzung genannten Personen zu überprüfen.
- (6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgemäß nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 10 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 In- Kraft -Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)“ vom 09.12.2015, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Neufassung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) mit Anlage zu § 1 in Kindertageseinrichtungen der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 15.04.2019

Der Oberbürgermeister: i.V. Dr. Klee, Stadtdirektor

**Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen
(Elternbeiträgen) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom
10.04.2019 gültig ab 01.08.2019**

Kinder ab 2 Jahren

Jahreseinkommen bis	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	25,00	29,00	40,00	46,00
25.000	30,00	37,00	48,00	55,00
30.000	39,00	45,00	61,00	69,00
35.000	52,00	62,00	84,00	91,00
40.000	68,00	80,00	108,00	115,00
45.000	78,00	93,00	124,00	136,00
50.000	88,00	105,00	140,00	154,00
55.000	97,00	116,00	156,00	172,00
60.000	108,00	129,00	171,00	192,00
65.000	122,00	146,00	195,00	215,00
70.000	137,00	164,00	219,00	239,00
75.000	148,00	179,00	238,00	262,00
80.000	161,00	193,00	257,00	286,00
85.000	176,00	210,00	281,00	315,00
90.000	191,00	228,00	305,00	343,00
95.000	208,00	248,00	332,00	376,00
100.000	225,00	269,00	358,00	409,00
105.000	232,00	278,00	371,00	424,00
110.000	240,00	287,00	384,00	439,00
115.000	248,00	297,00	396,00	455,00
120.000	255,00	306,00	409,00	469,00
125.000	263,00	315,00	420,00	485,00
> 125.000	306,00	367,00	490,00	568,00

Kinder unter 2 Jahren

Jahreseinkommen bis	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	63,00	75,00	101,00	123,00
25.000	73,00	88,00	117,00	141,00
30.000	85,00	100,00	135,00	159,00
35.000	108,00	129,00	171,00	202,00
40.000	132,00	158,00	211,00	246,00
45.000	153,00	182,00	242,00	282,00
50.000	171,00	206,00	274,00	321,00
55.000	186,00	223,00	297,00	349,00
60.000	201,00	240,00	321,00	377,00
65.000	219,00	263,00	351,00	411,00
70.000	239,00	286,00	382,00	445,00
75.000	256,00	306,00	410,00	478,00
80.000	273,00	327,00	437,00	510,00
85.000	292,00	350,00	467,00	549,00
90.000	311,00	373,00	498,00	587,00
95.000	333,00	399,00	533,00	629,00
100.000	355,00	425,00	567,00	671,00
105.000	365,00	437,00	583,00	690,00
110.000	374,00	448,00	599,00	709,00
115.000	385,00	460,00	613,00	727,00
120.000	394,00	471,00	629,00	746,00
125.000	403,00	587,00	645,00	765,00
> 125.000	456,00	547,00	729,00	869,00

Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Herne vom 15.04.2019

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW. 2023) sowie des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Herne beschlossen:

§ 1 Allgemeines

In den städtischen Kindertageseinrichtungen besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Verpflegung teilzunehmen.

Die Teilnahme an der Verpflegung erfolgt nach Abschluss des entsprechenden Vertrages zwischen den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.

§ 2 Entgelterhebung

Für die Teilnahme an der Verpflegung kann nach § 23 Abs. 4 des KiBiz NRW zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden.

Die Höhe des Verpflegungsentgelts orientiert sich an den jährlichen Kosten, die insbesondere durch die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung entstehen (Sach- und Personalkosten).

Das Verpflegungsentgelt ist monatlich im Voraus bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelttarife

Ab dem 01.08.2016 beträgt das zu zahlende Entgelt für die Verpflegung monatlich 53,- €.

§ 4 Erstattungen

Die Kalkulation und Höhe des monatlichen Verpflegungsentgelts berücksichtigt die durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie jährlich beschlossenen Schließungszeiten (u.a. die Blockschließung) und weitere mögliche Schließungszeiten sowie darüber hinaus auch sonstige Abwesenheitszeiten eines Kindes in der Kindertageseinrichtung.

Eine Erstattung des Verpflegungsentgelts ist erst ab dem 6. aufeinanderfolgenden Abwesenheitstag möglich. Erstattet werden maximal 50 % des Verpflegungsentgelts.

Die Abrechnung der Erstattungen erfolgt quartalsweise.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die bisher geltende Entgeltordnung vom 21.10.2014. wird aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Herne über die Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 15.04.2019

Der Oberbürgermeister: i.V. Dr. Klee, Stadtdirektor

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 09.05.2019, 16:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. "Pakt für den Sport in Herne" 2018
2. Umbau und Einrichtung von naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen in der
 - Realschule Strünkede – Stadtbezirk HER-Mitte
 - Gesamtschule Wanne-Eickel - Stadtbezirk WAN
 - Gymnasium Haranni – Stadtbezirk HER-Mitte
3. Entfernung von geschütztem Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne für den Neubau der 4-gruppigen Kindertageseinrichtung am Hölkeskampring, Stadtbezirk Herne-Mitte
4. Vorschlag: Sachstand Feuerabend 2019
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20,
 - Pflegeheim Forellstraße - ,Aufstellungsbeschluss
6. Sachstandsbericht InnovationCity Herne-Mitte

7. Anfrage: Brachfläche Sehrbruchskamp
8. Anfrage: Verkehrs- und Lärmbeeinträchtigung auf der Bahnhofstraße
9. Antrag: Errichtung zusätzlicher Parkangebote für Sportstättenbesucher / Vinckestraße
10. Vorschlag: Sachstandsbericht Parkraumkonzept Herne-Süd, WAZ-Bericht vom 27.07.2018
11. Anfrage: Gehwege Düngelstraße
12. Anfrage: Verkehrsschilder auf der Kaiserstraße/Forellstraße
13. Anfrage: Straßenschäden Hermann-Löns-Straße
14. Anfrage: Bauarbeiten auf der Von-der-Heydt-Straße
15. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Verkauf eines Grundstücks an der Bachstraße
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe eines Auftrages für Sportplatzbauarbeiten auf der Sportanlage Schaeferstraße I in 44623 Herne
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 2. Mai 2019

Der Bezirksbürgermeister: Brüggemann

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mehmet Tatar

Für Herrn Mehmet Tatar, letzte bekannte Anschrift: Rolandstr. 28, 44651 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.16, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid 2019 vom 11.09.2018, Vertragsgegenstandsnummer 5000100012046685

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 24.04.2019